

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan

# „SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK, KRAUßNITZ“

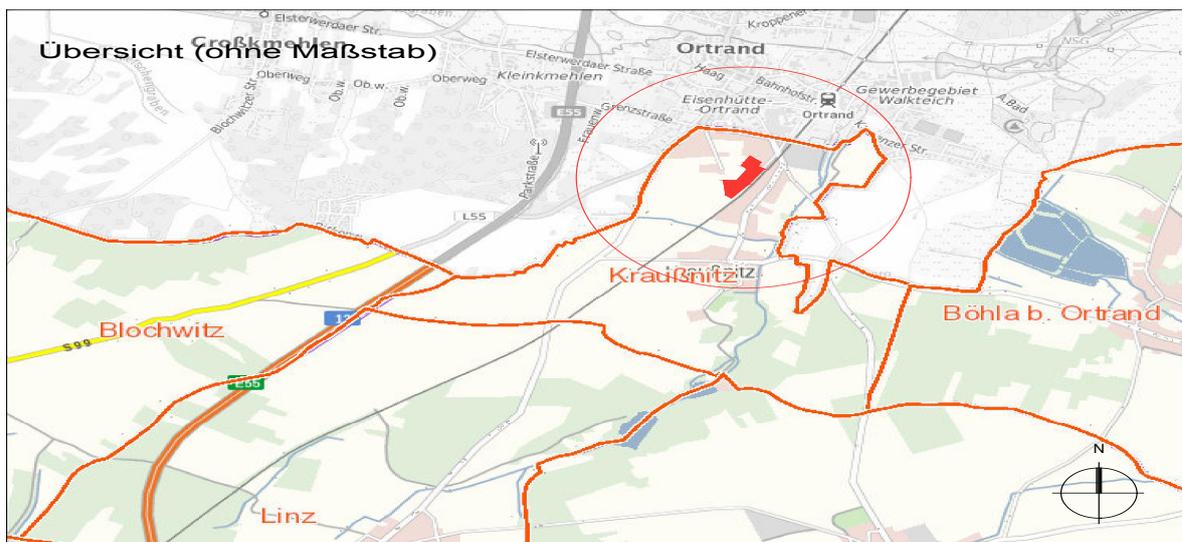
Planungsträger: Gemeinde Schönfeld  
Straße der MTS 11  
01561 Schönfeld



Planaufsteller: Atelier für Architektur und Städtebau  
Freier Architekt Wolfgang Staemmler  
Goethestraße 22  
04924 Bad Liebenwerda

Planungsstand: 1. Entwurf

Datum: 31.08.2022



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. PLANUNGSGEGENSTAND .....</b>	<b>2</b>
1.1 ANLASS DER PLANUNGEN .....	2
1.2 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS .....	3
1.3 GELTUNGSBEREICH UND EIGENTUMSVERHÄLTNISSE .....	3
1.4 GELTENDES PLANUNGSRECHT .....	4
1.5 ERSCHLIEßUNG .....	5
1.6 IMMISSIONSSCHUTZ .....	5
<b>2. AUSGANGSSITUATION .....</b>	<b>6</b>
2.1 ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER RAUMORDNUNG UND REGIONALPLANUNG .....	6
2.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN .....	6
2.3 SCHUTZGEBIETE .....	7
2.3 BESTANDSBESCHREIBUNG .....	7
2.4 PLANKONZEPT .....	8
<b>3. WESENTLICHE PLANUNGSINHALTE – FESTSETZUNGEN .....</b>	<b>8</b>
3.1 SONSTIGES SONDERGEBIET SO PV .....	8
3.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG .....	9
3.3 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGE .....	9
3.5 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE FLÄCHE .....	9
3.6 LÖSCHWASSERBEREITSTELLUNG .....	9
3.7 BRANDSCHUTZ .....	9
3.8 FLÄCHENBILANZ.....	10

# 1. Planungsgegenstand

## 1.1 Anlass der Planungen

Erneuerbare Energien gehören zu den wichtigsten Stromquellen in Deutschland und ihr Ausbau ist eine zentrale Säule der Energiewende. Unsere Energieversorgung soll klimaverträglicher werden und uns gleichzeitig unabhängiger vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe machen. Die Stromversorgung in Deutschland wird Jahr für Jahr „grüner“. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch wächst beständig: von rund sechs Prozent im Jahr 2000 auf rund 38 Prozent im Jahr 2018. Damit wurde die Zielmarke von 35 Prozent für das Jahr 2020 bereits vorzeitig übertroffen. Bis zum Jahr 2025 sollen 40 bis 45 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. **Die aktuellen kriegerischen Auseinandersetzungen in Europa haben dem Thema Energieversorgung noch einmal zusätzliche Priorität verliehen und verdeutlichen die Notwendigkeit einer schnellen und unbürokratischen Entwicklung auch kleinster Beiträge zur Stabilisierung der Energieversorgung.**

Auch im Landkreis Meißen wird der Thematik Klimaschutz und Energieeinsparung eine hohe Priorität beigemessen. Die Bauleitplanung und im konkreten Fall das Vorhaben „PV-Anlage mit Mischgebiet“ ermöglicht es dem Vorhabenträger die Nutzung erneuerbarer Energien in die städtebauliche Planung zu integrieren, was entscheidend für die Erreichung der quantitativen Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland auf kommunaler Ebene ist.

**Die Gemeinde unterstützt das Interesse einer klima- und umweltschonenden Energieversorgung am Standort Kraußnitz und damit die Ziele der deutschen Energiepolitik. Soweit es für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, die die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken vorbereiten und leiten. Dies schließt eine gesicherte Entwicklung neuer Nutzungen, wie hier die Entwicklung eines Solarparks mit ein.**

**Konkreter Planungsanlass** ist die unternehmerische Entscheidung der Firma Elektroinstallation R. Mittag GmbH, die in ihrem Besitz befindlichen Grundstücke am Standort Kraußnitz als Solarpark zu entwickeln. Das Vorhaben trägt zu einer langfristigen Sicherung und Stärkung einer klimafreundlichen Energieversorgung bei und stellt darüber hinaus einen wesentlichen Faktor der Energiewende für die Gemeinde als auch der Region dar.

Bei der Fläche des Sondergebietes handelt es sich um private Flächen. Der gesamte erzeugte Strom der Photovoltaikfreiflächenanlage soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist und durch das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) gefördert werden. Der Vorhabenträger hat einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans in der Gemarkung Kraußnitz gestellt. Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

**Das Planerfordernis** besteht, da die betreffenden Flächen, derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung, im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegen und planungsrechtlich bisher nicht geregelt sind und Solaranlagen bauliche Anlagen im Sinne des § 29 BauGB sind, für die im Außenbereich kein Baurecht besteht. Das erforderliche Baurecht wird durch einen Bebauungsplan geschaffen.

## 1.2 Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich westlich des Ortsteils Krausnitz und hinter der Bahnlinie Großenhain-Hoyerswerda. Bei dem Gebiet handelt es sich um eine teilweise brach liegende Fläche und teilweise mit rudimentären Lagerhalle bebauten Fläche. Gegenwärtig ist der überwiegende Teil das Plangebietes brach gefallenes Gelände mit kleinerem Baumbestand. Die Nutzung der Lagerhalle soll in Zukunft nicht wieder aufgenommen werden. Sie dient nur der Aufstellung der Solaranlagen und wird dementsprechend ertüchtigt.

Das Plangebiet soll zu einem Sondergebiet „Photovoltaik“ entwickelt werden. Dabei sollen die Flächen für die Photovoltaik als Sonderbaufläche entwickelt werden. Das gesamte Plangebiet umfasst eine Größe von 1,38 ha.

Das Plangebiet wird umgrenzt

- im Norden von der Rückseite der Wohnbebauung zur Ortrander Straße
- im Osten von der Bahnanlage der DB Strecke Großenhain – Hoyerswerda (eingleisig)
- im Süden von landwirtschaftlicher Nutzfläche – im Südosten vom Landschaftsschutzgebiet (LSG) Strauch-Ponickauer Höhenrücken
- im Westen von landwirtschaftlicher Nutzfläche

## 1.3 Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:

172, 173/1, 173/2, 173/4 und 174 Gemarkung Kraußnitz und verfügt über eine Gesamtfläche von ca. 1,38 ha. Die Flurstücke befinden sich im Besitz des Vorhabenträgers.

Der geplante B-Plan zur Errichtung von Photovoltaikanlagen erstreckt sich in einem teilweise ackerbaulich genutzten und teilweise durch Gehölze und Brachen geprägten Gebiet westlich der Ortschaft Kraußnitz.

Der südliche Teil der Vorhabensfläche grenzt direkt an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Strauch-Ponickauer Höhenrücken. Der nördliche Teil des Geltungsbereichs weist eine vielfältige und sehr heterogene Strukturierung auf. Es kommen offenen Brachflächen mit teilweise hochwüchsigen, teilweise niedrigwüchsigen und lückigen Gras- und Staudenfluren, dichte Gebüsche, einzelne Baumbestände vor.

## 1.4 Geltendes Planungsrecht

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBPL) sollen unter Beachtung der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Gegebenheiten insbesondere folgende Ziele und Zwecke der Planung erreicht werden:

- Schaffung von Planungsrecht zur Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter dem Leitbild der Nachhaltigkeit und Zukunftssicherung,
- Sicherung der städtebaulichen Ordnung und Beachtung der Belange des Gemeindebildes,
- Sicherung der verkehrlichen und der ggf. notwendigen medientechnischen Erschließung,
- Flächenentwicklung im Interesse einer klima- und umweltschonenden Energieversorgung im Zuge der Ziele der deutschen Energiepolitik

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage ist zurzeit baurechtlich nicht möglich. Die bestehende Lagerfläche kann allenfalls eine Duldung erwarten aber keine Erweiterung. Erst durch die Aufstellung des Bebauungsplanes können die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage und das eingeschränkte Gewerbe geschaffen werden. Darüber hinaus wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes gewährleistet, indem durch rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung die bauliche und sonstige Nutzung innerhalb des Gebietes gesteuert wird. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Mit Hilfe des vorliegenden Planverfahrens soll eine bauliche, wirtschaftlich tragfähige Entwicklung des Standortes ermöglicht und zukunftsfähig gesichert werden. Ziel dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es, für das Planungsgebiet die rechtsverbindlichen und planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Modulen zur Gewinnung von Solarenergie zu schaffen, unter Berücksichtigung notwendiger Maßnahmen zum Schutz, zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.

Das Planverfahren wird als vorzeitiger Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 4 BauGB und hier als vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Umweltprüfung aufgestellt. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan ermöglicht die Verwirklichung eines konkreten Bauvorhabens und ist nicht an den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB gebunden. Das Verfahren zur Aufstellung des vBPL wird im Regelverfahren gemäß §§ 2-6 BauGB mit Begründung, Umweltbericht, zweistufiger Öffentlichkeitsbeteiligung und zusammenfassender Erklärung durchgeführt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönfeld hat in seiner Sitzung am 23.03.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage „Sondergebiet Photovoltaik“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB einstimmig beschlossen.

Der Beschluss wurde im Anschluss, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, ortsüblich bekannt gemacht.

## 1.5 Erschließung

Das Plangebiet wird von Kraussnitz aus über den Grenzweg und Weg „Weinberg“ – Flurstück 170 – verkehrstechnisch erschlossen. Der Weinbergweg ist öffentlich gewidmet und ist im Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Schönfeld festgehalten. Die Zuwegung ist nur für Wartungs- und Installationsarbeiten an den Photovoltaikanlagen zu sehen und somit einer sehr geringen Verkehrsbelastung unterworfen.

## 1.6 Immissionsschutz

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

### *Blendwirkung*

Eine Stellungnahme der Blendwirkung der Photovoltaikmodule liegt dem Bebauungsplan

Die geplante Photovoltaikanlage soll ebenerdig mit nicht beweglichen Solarmodulen nach Süden ausgerichtet installiert werden. Zusätzliche Nebeneinrichtungen wie bspw. Wechselrichter, Trafostationen, Kameramasten, Zaun und Leitungen sind ebenfalls vorgesehen.

Die Module werden in einem Winkel von 25° in die südliche Himmelsrichtung geneigt. Dadurch ist eine Blendung der sich im Norden befindenden Wohnbebauung komplett ausgeschlossen.

### *Geräuschauswirkungen*

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortschaft Ortrand in unmittelbarer Nähe zur Eisenhütte Ortrand. Eine zusätzliche Belastung ist durch den im Geltungsbereich festgesetzten Photovoltaikstandort nicht zu erwarten.

Zur Beurteilung von Geräuschen im Rahmen der Bauleitplanung dient die DIN 18005-1 zur Orientierung.

Die schalltechnischen Orientierungswerte DIN 18005-1, Beiblatt 1 für Misch- und Dorfgebiete sowie schutzbedürftigen Nutzungen im Außenbereich tags von 60 dB(A) und nachts von 45 dB(A) sollten eingehalten werden und sind vom Betreiber zu berücksichtigen.

Der Betrieb des Solarparks jedoch verläuft weitgehend emissionsfrei, d.h. ohne Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Verlärmungen und ggf. Staubentwicklungen aus Baustellenverkehr und Montagearbeiten beschränken sich auf die Bauphase. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist somit ausgeschlossen.

Immissionsschutzkonflikte mit anderen umliegenden Nutzungen sind auf Grund der Lage im Außenbereich und der Ausrichtung der Solarmodule nicht zu erwarten.

## 2. Ausgangssituation

### 2.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Regionalplanung

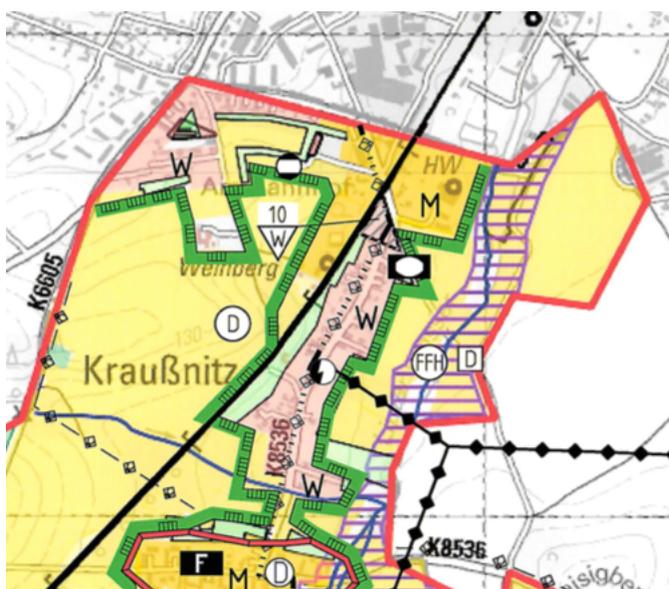
Laut *Landesentwicklungsplan Sachsen* (LEP) 2013 liegt der Planbereich im verdichteten Bereich im ländlichen Raum.

Der Bebauungsplan liegt im Geltungsbereich der 2. Fortschreibung Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge: in Kraft getreten am 17.09 2020.

Das Regionalgebiet wird als ländlicher Raum bezeichnet und wird durch die überregional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachse -A13- sowie den drei Grundzentren Lampertswalde, Schönfeld und Thiendorf bestimmt.

### 2.2 Flächennutzungsplan

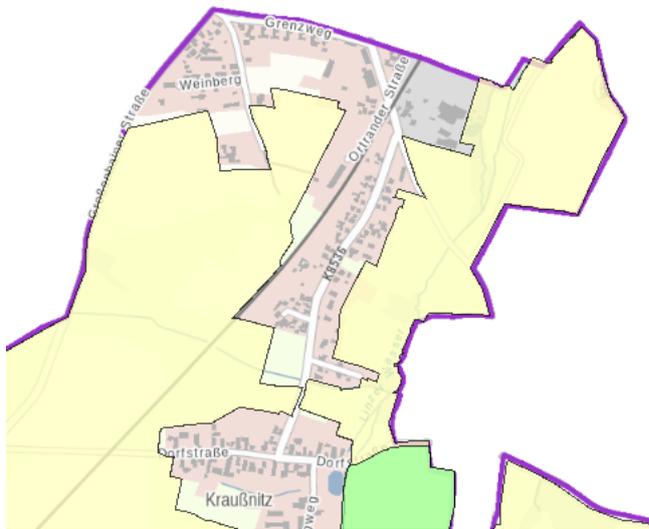
Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schönfeld, wurde vom Landratsamt Meißen am 14.09.2016 genehmigt. Die Fläche Bebauungsplans befindet sich in einer Fläche für Landwirtschaft.



Der Landschaftsplan liegt seit dem Jahr 2015 vor. Relevante Aussagen zum Plangebiet wurden nicht getroffen.

## 2.3 Schutzgebiete

Das Vorhabengebiet **grenzt** im südlichen Teil das LSG Strauch-Ponickaer Höhenrücken.



Die Zulässigkeit des Vorhabens wird im folgenden Umweltbericht geprüft.

## 2.3 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet wurde bisher zum größten Teil als landwirtschaftliche Fläche genutzt bzw. war als Brachfläche ungenutzt. Insgesamt ist das Plangebiet aufgrund der Vorbelastung und der Lage in der Beeinträchtigungszone der Eisenbahn naturschutzfachlich von geringer Bedeutung. Wertvolle Biotopstrukturen, geschützte Flächen oder Objekte gibt es im Plangebiet nicht. Als Vorbelastung des Naturhaushalts sind die teilweise intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die Emissionen der westlich Eisenbahnlinie zu nennen.

Die Höhe des Geländes ist von Süd nach Nord leicht fallend von ca. 123 m ü. NHN bis ca. 117 m ü. NHN auf einer Länge von 300 m.

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die nächstliegende Bebauung ist die Rückseite der Bebauung der Ortrander Straße, welche sich nordöstlich des Plangebietes befindet.

Die verkehrliche Erreichbarkeit ist bisher über einen, stellenweise unbefestigten Weg von Nordenwest aus der Ortrander Straße bis zum südlichen Ende des Plangebietes möglich.

Aufgrund der Nutzung gab es bisher keinen Bedarf, das Plangebiet medientechnisch zu erschließen. Eine Trinkwasser-, Schmutzwasser- und Gasversorgung sind aus derzeitiger Sicht jedoch auch nicht erforderlich.

Die Löschwasserversorgung ist durch den bereits vorhandenen Löschwasserteich gesichert.

## 2.4 Plankonzept

Innerhalb des Sondergebietes sollen mehrere Modulreihen errichtet werden. Die erforderliche Aufständigung erfolgt mit Bodenverankerungen.

Innerhalb des Sondergebietes der PV-Anlage wird sich extensiv genutztes Grünland unter den Modulreihen entwickeln.

Der Standort des Solarparks (PV- Module) wird aus versicherungstechnischen Gründen eingezäunt wobei die Zaunhöhe (Einfriedung) 2,50m nicht übersteigen wird. Der Zaun wird in durchlässiger Bauweise errichtet, 15,0cm Bodenabstand wird eingehalten, um Kleintieren eine Querung des eingezäunten Areals zu ermöglichen.

## 3. Wesentliche Planungsinhalte – Festsetzungen

Planungsziel ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und eines eingeschränkten Gewerbestandorts.

### 3.1 Sonstiges Sondergebiet SO PV

Für die Zulässigkeit der Photovoltaikanlagen ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO notwendig.

Sonstige Sondergebiete sind festzusetzen, wenn sich die geplante Art der baulichen Nutzung wesentlich von den Baugebieten der Paragraphen 2 bis 10 BauNVO unterscheidet. Gemäß § 11 Abs. (2) BauNVO kommen als sonstige Sondergebiete insbesondere Gebiete für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien wie der Sonnenenergie dienen, in Betracht.

Gemäß § 1 Abs (2) BauNVO sind für sonstige Sondergebiete die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Für das Sondergebiet wird die Zweckbestimmung Photovoltaikanlage gemäß § 9 Abs. 1 (12) BauGB in Verbindung mit § 11 Abs. (2) BauNVO festgesetzt.

### 3.2 Maß der baulichen Nutzung

Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Grundstücksfläche maßgeblich. Der Anteil der horizontalen überdeckten Modulfläche darf 80 % der bebaubaren Fläche nicht überschreiten. Die Grundflächenzahl wird mit 0,8 festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten versiegelten auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden. Die GRZ beinhaltet ferner die für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen/Gebäuden für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen sowie wasserdurchlässige Zufahrten und Wege.

Zur Vermeidung einer weiteren baulichen Überdeckung des SO Photovoltaik über das festgesetzte Maß der GRZ hinaus, ist eine Überschreitung der Grundfläche im SO Photovoltaik gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO unzulässig.

### 3.3 Höhe der baulichen Anlage

Bezüglich des Orts- und Landschaftsbildes wird eine maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt. Die Baulichen Anlagen dürfen eine Gesamthöhe von 4 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten. Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche gemäß § 2 Abs. 12 Sächsische Bauordnung (SächsBO).

Die Festsetzung der Firsthöhe entspricht der Höhe des bestehenden Gebäudes, welches mit Solarmodulen belegt werden soll.

### 3.5 Bauweise und überbaubare Fläche

Das SO Photovoltaik wird von einer Baugrenze umschlossen (§ 23 Abs. 3 BauNVO), die einen Abstand zur Plangebietsgrenze von mindestens 3 m aufweist. Photovoltaik-Anlagen und Photovoltaik-Anlagenteile sowie Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese nicht überschreiten. Somit ist eine optimale Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche möglich.

### 3.6 Löschwasserbereitstellung

Die Brandschutztechnische Grundsicherung ist zu gewährleisten. Der bestehende Löschwasserteich steht der Löschwasserversorgung zur Verfügung.

### 3.7 Brandschutz

Die zuständige Feuerwehr sollte über die PV-Anlage inklusive Leitungsführungen informiert werden und Pläne zum Einsatz erhalten.

Bei der Planung muss auf eine geeignete Zuwegung für die Feuerwehr geachtet werden.

Die Feuerwehrezufahrt und Feuerwehrebewegungsfläche / Wendehammer ist entsprechend DIN 14090 i. V. m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen.

Erdkabel sollten sachgemäß anzuschließen und mit Schutz vor mechanischen Beschädigungen, wie z.B. beim Grasschnitt, zu verlegen sein. Ebenso sind die Anschlüsse in Trafo und Wechselrichtern ordnungsgemäß, mit Schutz vor mechanischen Beschädigungen, auszuführen. Generell ist auch hier für die Gleichstromseite eine erd- und kurzschlussichere Installation vorzunehmen.

Brandlasten und Brandgefahren können durch folgende Maßnahmen minimiert werden:

- Geeignetes Material für die Unterkonstruktion verwenden,
- Kabel vor Nagetieren geschützt verlegen,
- nach der Installation keine Brandlasten auf dem Gelände zurücklassen (Kartonagen, Verpackungsmaterial, etc.),
- zu starken Bewuchs unter der PV-Anlage vermeiden (regelmäßiges Mähen, vor allem unter der PV-Anlage) und Grasschnitt von der Anlage entfernen,
- regelmäßige Wartung der Belüftungsanlage der Wechselrichtereinheiten.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen im Vergleich mit anderen technischen Anlagen oder PV-Aufdachanlagen (Trägerkonstruktion, wie z.B. Hausdächer bestehen aus brennbaren Materialien) kein besonders erhöhtes Brandrisiko dar. Das Lagergebäude als Aufstellfläche für Teile der Anlage ist in massiver Bauweise errichtet. Brennbare Bauteile sind in der Dachkonstruktion vorhanden. Die Brandgefahr ist jedoch sehr gering.

Sowohl die Module als auch die Unterkonstruktion bestehen aus weitgehend nicht brennbaren Materialien wie feuerverzinktem Stahl, Glas oder Aluminium, sodass keine Brandgefahr seitens der Photovoltaikmodule und deren Unterkonstruktion bestehen.

Die Brandlasten einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage beschränken sich auf nicht feuerfeste Komponenten wie Gummi, Latex oder Plastik, welche lediglich einen Schwelbrand von geringem Ausmaß ermöglichen. Die Brandgefahr geht daher nicht von der Anlage selbst, sondern von der darunter befindlichen Vegetation aus. Diese wird durch die regelmäßige Mahd vom Eigentümer der Anlage gepflegt. Somit soll einer Brandentstehung von vornherein entgegengewirkt werden.

### 3.8 Flächenbilanz

Größe des Plangebietes:	1,38 ha
<b>davon:</b>	
Sondergebiet PV	1,38 ha